

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 23. Oktober 2008
Geschäftszeichen: III 35-1.19.14-185/08

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1724

Geltungsdauer bis:
15. März 2009

Antragsteller:
SCHOTT JENAer GLAS GmbH
Otto-Schott-Straße 13, 07745 Jena

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1724 vom 10. Februar 2006.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PYRANOVA® System 5-F30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer Scheibe, einem Rahmen aus speziellen Stahlhohlprofilen mit einer Zwischenlage aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Bauplatten, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
 -- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 -- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁵ und DIN 1045-2, -2/A1⁶ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1.2.3 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 2116 mm x 2956 mm.

Die maximal zulässige Scheibengröße beträgt 2000 mm x 2840 mm.

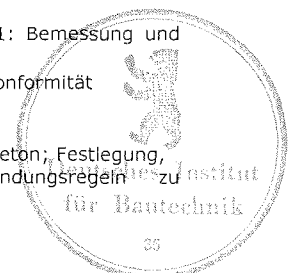
Die Brandschutzverglasung darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
6	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁷ der Firma SCHOTT JENAer GLAS GmbH, Jena, zu verwenden:

- ≥ 15 mm dicke (Nenndicke) Verbundglasscheiben vom Typ "PYRANOVA®30-S2.0" gemäß Anlage 6 oder
- ≥ 19 mm dicke (Nenndicke) Verbundglasscheiben vom Typ "PYRANOVA®30-S2.1" gemäß Anlage 7

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, der Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 entsprechen.

Die Scheiben müssen denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Die Scheiben erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1^{8,9} entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1120.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den mehrteiligen Rahmen der Brandschutzverglasung sind spezielle, werksmäßig vorgefertigte Verbundprofile bestehend aus zwei Stahlhohlprofilen mit zwischen liegenden Bauplatten.

Dafür sind Stahlrohrprofile nach DIN EN 10305-5¹⁰, der Stahlsorte S235JR mit den Mindestabmessungen 20 mm x 50 mm x 1,5 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.2.2 Wahlweise dürfen Stahlhohlprofile nach DIN EN 10210-2¹¹ oder nach DIN EN 10219-2¹² der Stahlsorte S235JR, wie oben beschrieben, verwendet werden (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.2.3 Zwischen den Stahlrohrprofilen sind ≥ 25 mm dicke und ≥ 45 mm breite Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 bzw. nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Brandschutzbauplatten vom Typ "THERMAX SL" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-HFM 94 4 215 anzuordnen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.2.4 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt.

2.1.2.5 Als Glashalteleisten sind spezielle, mindestens 1,25 mm dicke Stahlhohlprofile der Stahlsorte S235JR mit den Mindestabmessungen 20 mm x 20 mm gemäß Anlage 4 zu verwenden.

7	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
8	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
9	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens an den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2.	
10	DIN EN 10305-5:2003-08:	Präzisionsstahlrohre, Technische Lieferbedingungen, Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigen Querschnitt
11	DIN EN 10210-2:2003-04	Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen
12	DIN EN 10219-2:1997-011	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Grenzabmaße, Maße und statische Werte

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In den seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten sind umlaufend 20 mm breite und ≥ 3 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)² Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" der Firma Gluske, Kerpen, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

Abschließend dürfen die Fugen mit einer schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)² Fugendichtungsmasse versiegelt werden.

2.1.3.2 Wahlweise darf in den seitlichen Fugen ein spezielles EPDM-Dichtungsprofil¹³ verwendet werden (s. Anlage 4).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.1.2 Für die werksmäßig vorgefertigten, speziellen Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 sind wahlweise Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 oder 2.1.2.2 und Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden.

Die Rahmenprofile sind durch Buckelschweißung¹⁴ - unter Einbeziehung der Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 - untereinander zu verbinden (s. Anlagen 2 und 3).

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449⁷ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1120 gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der werksmäßig vorgefertigten Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenprofile für Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Herstellwerk
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1724
- Herstellungsjahr:

¹³ Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁴ Angaben zur Ausführung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1724
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die werksmäßig vorgefertigten Rahmenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 gilt:

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werksmäßig vorgefertigten Rahmenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.5 und 2.1.3.2

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.5 und 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werksmäßig vorgefertigten Rahmenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.5 und 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3.2 – und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus speziellen Verbundprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen (s. Anlagen 2 und 3). Der Rahmen ist in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und anschließend durch Schweißen zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹⁵.

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.5 sind in Abständen ≤ 250 mm mit sog. Stahl-Klemmknopfen auf den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2 und 3).



4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheibe ist am unteren Rand auf zwei 8 mm dicke Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder aus Hartholz abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten bzw. Rahmenprofilen sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen. Abschließend dürfen die Fugen mit einer Fugendichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.3.1 versiegelt werden.

Wahlweise darf ein Dichtungsprofil gemäß Abschnitt 2.1.3.2 verwendet werden.

Der Glaseinstand der Scheibe im Rahmen muss längs aller Ränder $12 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ betragen.

- 4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen $\leq 640 \text{ mm}$ an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 3).

Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A² oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-110⁸) Baustoffen auszustopfen, z. B. mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

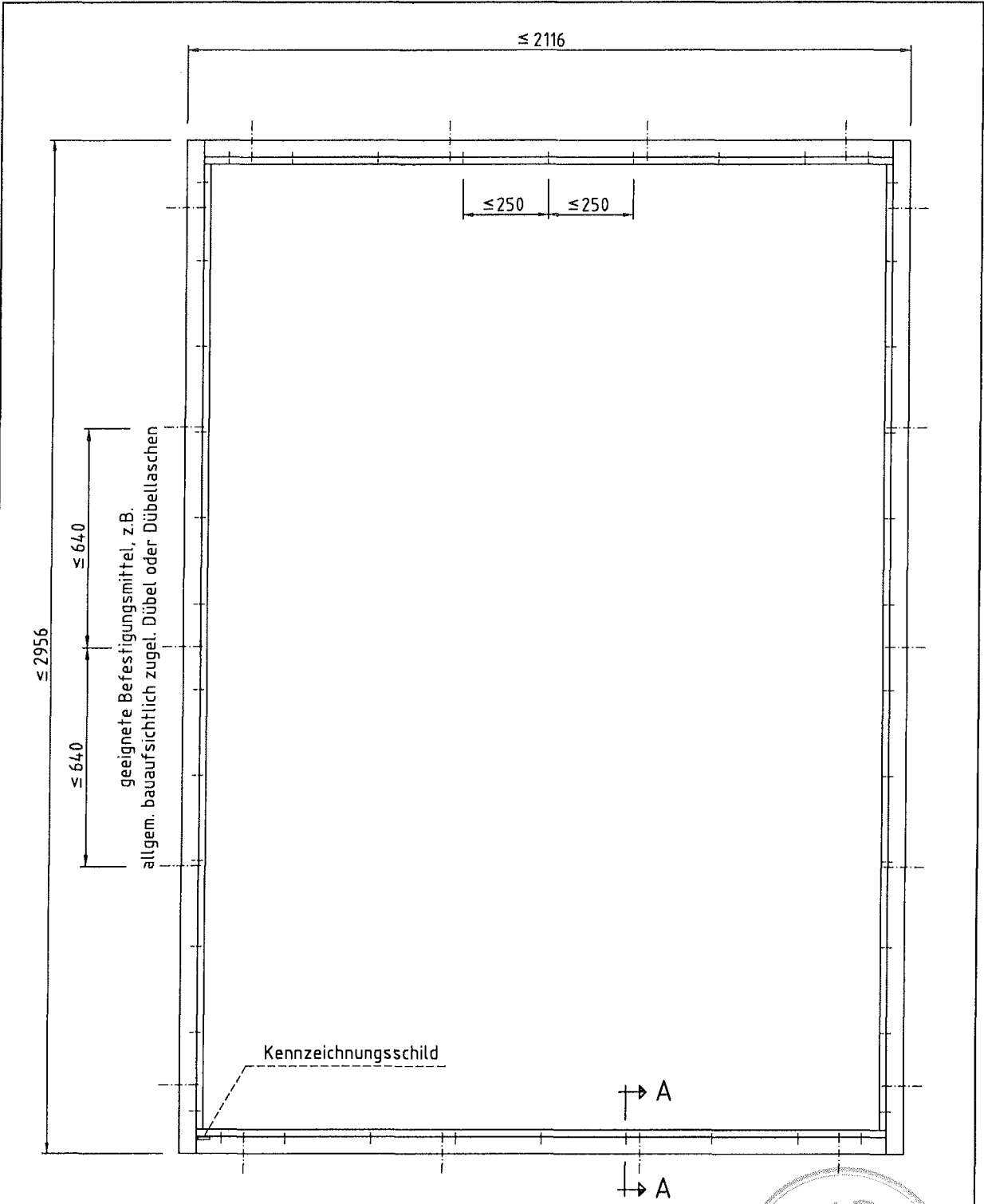
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

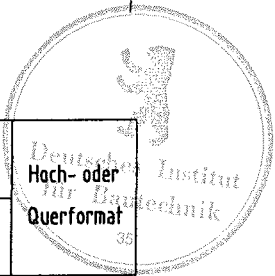
Beglaubigt





Zulässige Abmessungen der Verbundglasscheibe:

"SCHOTT PYRANOVA® 30-S 2.0", Nenndicke ≥ 15 mm siehe Anlage 6	2000 mm x 2840 mm
"SCHOTT PYRANOVA® 30-S 2.1", Nenndicke ≥ 19 mm siehe Anlage 7	2000 mm x 2840 mm



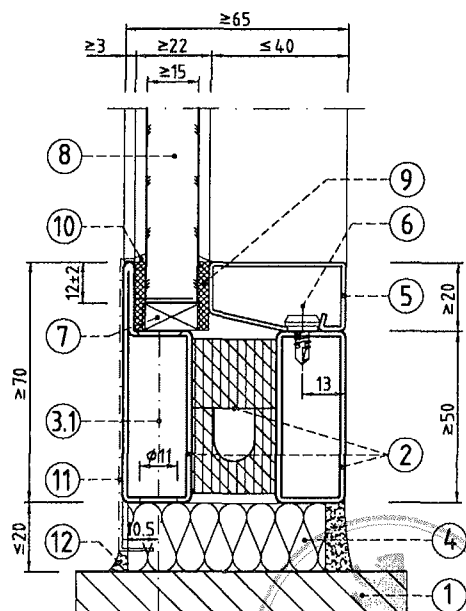
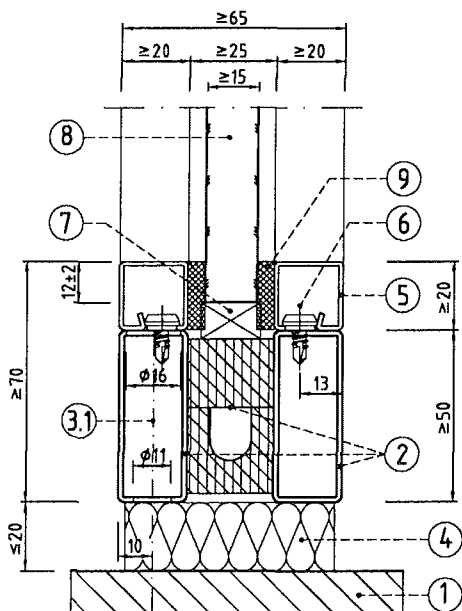
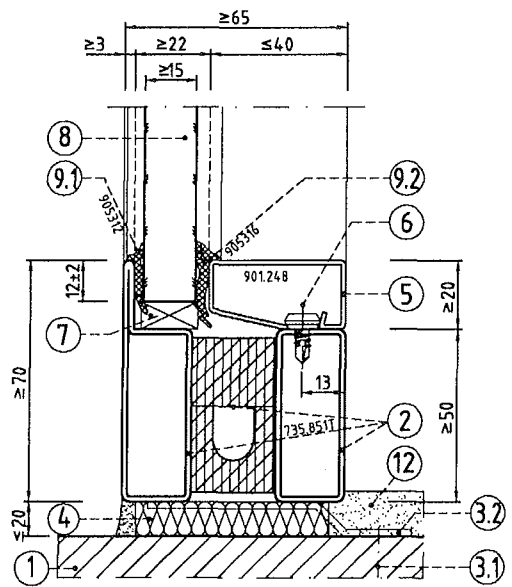
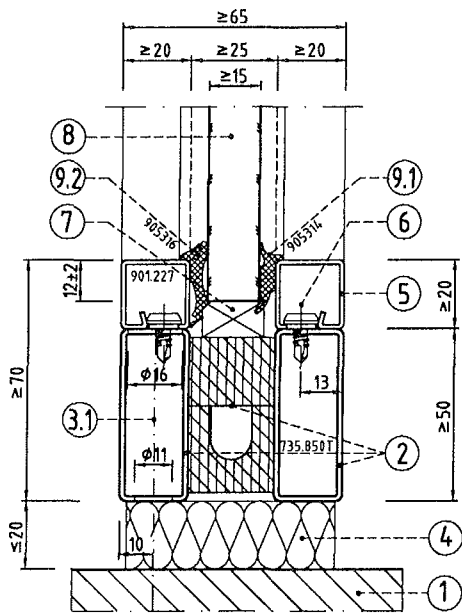
Maße in mm

Positionliste s. Anlage 5

Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1724
vom 23.10.2008

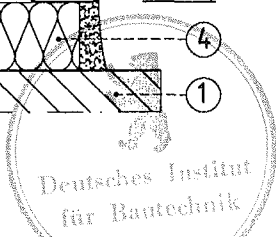


Maße in mm

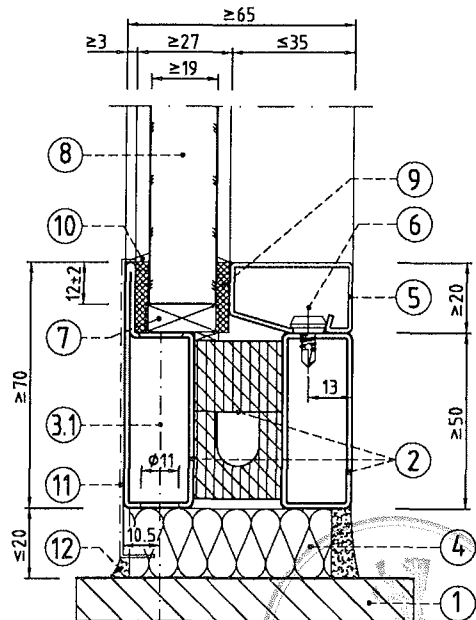
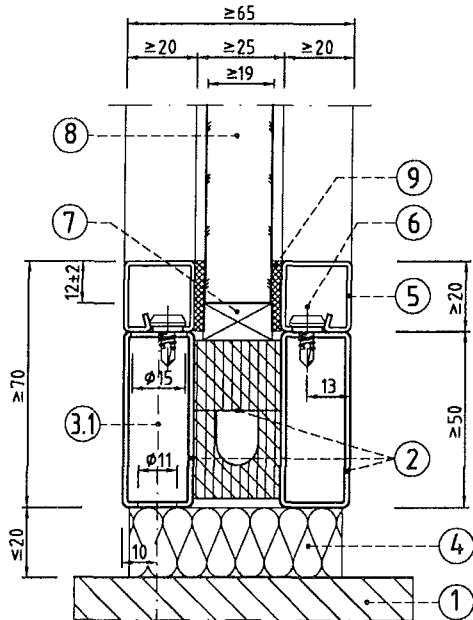
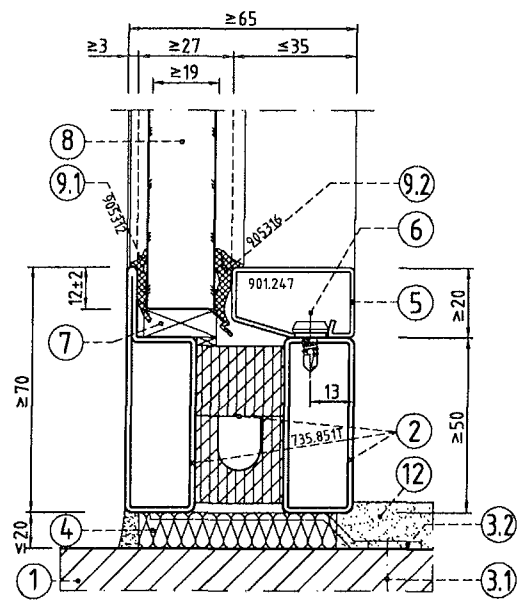
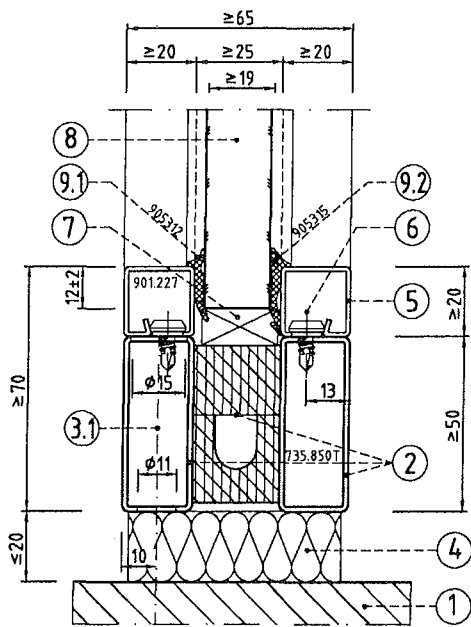
Positionenliste s. Anlage 5

Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A (PYRANOVA 30-S2.0) -



Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1724
vom 23.10.2008



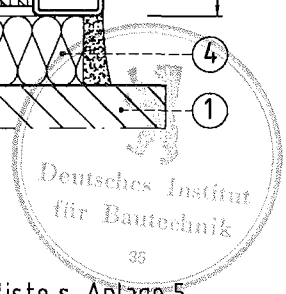
Maße in mm

Positionliste s. Anlage 5

Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

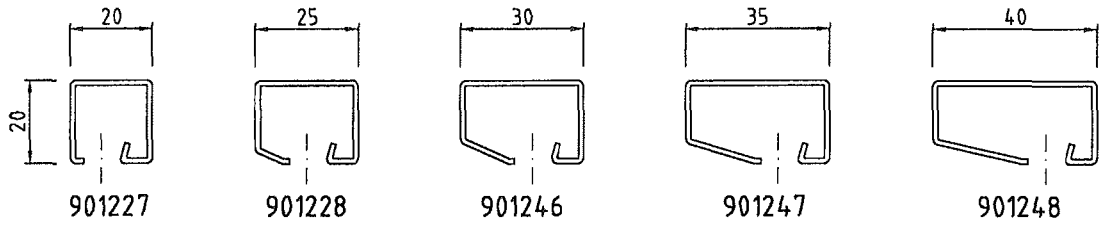
- Schnitt A-A (PYRANOVA 30-S2.1) -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1724
vom 23.10.2008



Position 5

z.B. Forster Glashalteleisten



Position 6

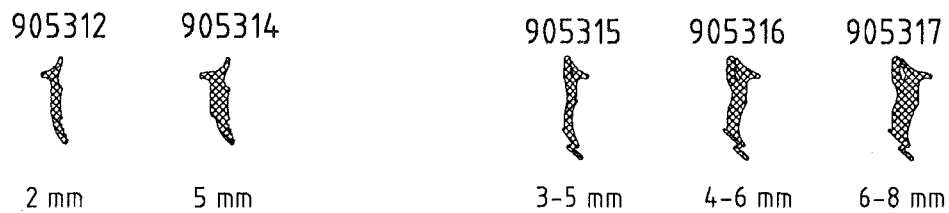
z.B. Forster Klemmknopf



906577
906578
906579

Position 9.1

z.B. Forster Dichtungsprofile



Position 9.2



Maße in mm

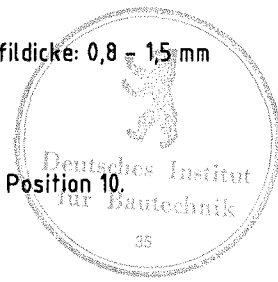
Positionenliste s. Anlage 5

Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Glashalteleisten und Zubehör -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1724
vom 23.10.2008

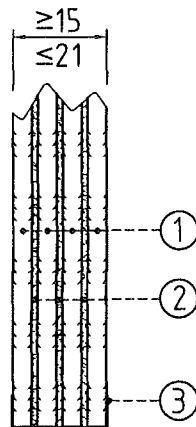
Position	Benennung, Werkstoff und Abmessungen
1	Angrenzendes Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.2 der Zulassung.
2	Rahmenstiele und -riegel aus: Stahlhohlprofil $\geq 20 \text{ mm} \times \geq 50 \text{ mm}$, Wandstärke $\geq 1,5 \text{ mm}$ nach DIN EN 10305-5, DIN EN 10210-2 oder DIN EN 10219-2 mit Zwischenlage $\geq 25 \text{ mm} \times \geq 45 \text{ mm}$ aus nicht brennbarem Material der Baustoffklasse A1 gemäß DIN 4102-1 (Rahmenprofile z.B. aus Forster Fuego light Nr. 735.850 T oder 735.851 T)
3	Rahmenbefestigung, Abstand $\leq 640 \text{ mm}$, wahlweise Befestigungsmittel:
3.1	z.B. Dübel $\geq \varnothing 10 \text{ mm}$ mit Schraube oder
3.2	Zargenanker nach DIN 18093 oder wahlweise Z-Stahlblech z.B. nach DIN EN 10029, $\geq 25 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$, Länge $\geq 80 \text{ mm}$
4	Nicht brennbare Mineralwolle der Klasse DIN 4102-A, Schmelzpunkt über $1000 \text{ }^\circ\text{C}$.
5	Glashalteleisten geklipst, Stahlblechprofile $\geq 20 \text{ mm} \times \geq 20 \text{ mm}$, Wandstärke $\geq 1,25 \text{ mm}$, (z.B. Forster Glashalteleisten, Anlage 4)
6	Befestigungsknopf, Stahl, Abstand $\leq 250 \text{ mm}$ (z.B. Forster Klemmknopf, Anlage 4)
7	Verklotzung nach den Richtlinien des Glaserhandwerks, Klötzchen aus nicht brennbarem Material der Baustoffklasse A1 gemäß DIN 4102-1, z.B. "PROMATECT-H" der Promat GmbH oder Gluske GmbH, nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 oder Hartholz- Verglasungsklötze.
8	Verbundglasscheibe "PYRANOVA® 30-S2.0" oder PYRANOVA® 30-S2.1 gemäß Anlage 6 bzw. 7 max. Abmessungen im Hoch- oder Querformat: $2000 \text{ mm} \times 2840 \text{ mm}$, Glaseinstand $12 \pm 2 \text{ mm}$
9	Falzraum-Dichtung wahlweise aus: Isoliermaterial der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1, z. B. "Kerafix 2000 Papier", Nenndicke $\geq 3 \text{ mm}$, der Gluske GmbH, nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3074/3439-MPA BS des iBMB MPA Braunschweig oder
9.1/9.2	Dichtungsprofil aus EPDM, (z.B. Forster Dichtungsprofile, Anlage 4)
10	Wahlweise zusätzliche Versiegelung mit schwer entflammbarer Fugendichtmasse der Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102-1, z. B. "FD-plast E" der Heidelberger Bauchemie AG, Marke Kompakta oder Gluske GmbH nach Prüfzeugnis P-HFM 01 4 098 oder "EGOSILICON 210 B1" der Ego Dichtstoffwerke GmbH & Co. Betriebs KG oder Gluske GmbH nach Prüfzeugnis P-HFM 99 4 210.
11	Wahlweise zusätzliche Verblend-Profile aus Stahl oder Aluminium, Profildicke: $0,8 - 1,5 \text{ mm}$
12	Fugenabdeckung aus Putz oder andere nicht brennbare Abdeckung der Klasse DIN 4102-A oder schwer entflammbare Fugendichtmasse der Baustoffklasse B1 mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, z. B. Position 10.



Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1724 vom 23.10.2008

Verbundglasscheiben Typ "PYRANOVA® 30 S2.0"



- ① Scheibe, 3 bis 6 mm dick, aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-2 bzw. DIN EN 572-5, äußere Scheiben wahlweise gefärbt, bedruckt¹ und/oder beschichtet¹ oder sandgestrahlt¹.
- ② Brandschutzschicht ca. 1 mm dick.
- ③ Randummantelung, Aluminiumklebeband, $s = 0,11$ mm.

¹ Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.



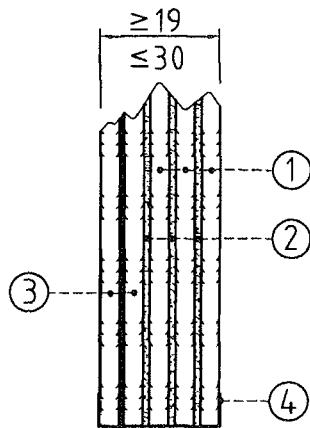
Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Aufbau der Verbundglasscheibe -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1724
vom 23.10.2008

Verbundglasscheiben Typ "PYRANOVA® 30 S2.1"



- ① Scheibe, 3 bis 6 mm dick, aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-2 bzw. DIN EN 572-5, äußere Scheiben wahlweise gefärbt, bedruckt¹ und/oder beschichtet¹ oder sandgestrahlt¹.
- ② Brandschutzschicht ca. 1 mm dick.
- ③ Verbund- bzw. Verbundsicherheitsglas bestehend aus 2 oder 3 Scheiben, 3 bis 5 mm dick, aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-2 bzw. DIN EN 572-5, äußere Scheiben wahlweise gefärbt, bedruckt¹ und/oder beschichtet¹ oder sandgestrahlt¹, jeweils mit 2 PVB-Folien mit einer Einzeldicke von 0,38 mm in den Ausführungen klar, farbig oder bedruckt¹.
- ④ Randummantelung, Aluminiumklebeband, $s = 0,11$ mm

¹ Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.



Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Aufbau der Verbundglasscheibe -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1724
vom 23.10.2008

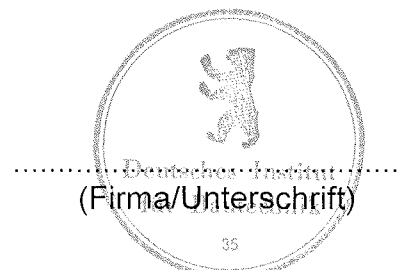
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "PYRANOVA® System 5-F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 - Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 8 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1724 vom 23.10.2008
---	---